

**Begründung zur Satzung der Gemeinde Sylt-Ost
über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9**

**für das Gebiet südlich der Bundesbahn, beidseitig der Straßen Niihooger,
Skelinghörn, Täärpstieg (K 117), Bahnhofstraße, Säärkwai und Däälung**

In einigen Bebauungsplänen der Gemeinde Sylt-Ost, insbesondere den Bebauungsplänen 8, 9, 11, 13, 20, 24 und 27, ist zwingend eine Hartbedachung für bauliche Anlagen festgesetzt.

Eine Ausnahmeregelung für die Zulassung einer Reeteindeckung wurde in den Bebauungsplänen selbst nicht getroffen.

Die neue Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2000, in Kraft seit dem 01. März 2000, sieht in § 37 LBO eine Änderung der bisherigen Abstandsflächenregelung bei Weichbedachung vor.

Nach Auffassung der Gemeinde bestehen nach der derzeitigen Rechtslage keine Anhaltspunkte, warum eine Reetbedachung ausgeschlossen werden sollte.

Vielmehr wird von Seiten der Gemeinde angestrebt, die für die Gemeinde Sylt-Ost historisch typische Reeteindeckung in allen Bereichen zuzulassen, soweit die für diese Dacheindeckung besonderen Regelungen der Abstandsflächen in der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein eingehalten werden können.

Von daher werden nunmehr alle Bebauungspläne in der Gemeinde Sylt-Ost daraufhin geändert, in den Geltungsbereichen der betreffenden Bebauungsplänen, für die bereichsweise ausschließlich eine Hartbedachung festgesetzt wurde, die Reeteindeckung ausnahmsweise zuzulassen, soweit die Abstandsflächen nach den §§ 6 und 37 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen.

Sylt-Ost, den 25. September 2000

Gemeinde Sylt-Ost



Bürgermeister

